



Sachbearbeitung	Bürgerdienste		
Datum	16.11.2010		
Geschäftszeichen	BD IV - M		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 09.12.2010	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.12.2010	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 472/10

Betreff: Erlass einer Kommunalstatistiksetzung

Anlagen: Entwurf Kommunalstatistiksetzung (Anlage 1)

Antrag:

Die Kommunalstatistiksetzung nach dem in Anlage 1 beigefügten Wortlaut zu beschließen.

Maier

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
OB,ZD _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	Nein

§ 8 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) ermächtigt die Gemeinden, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 71 der Landesverfassung auf kommunaler Ebene zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Statistiken unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften durchführen zu können.

Um von diesem Recht Gebrauch machen, muss zur Erstellung solcher Statistiken eine räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsteilen getrennte und mit eigenem Personal ausgestattete Stelle beauftragt werden (kommunale bzw. abgeschottete Statistikstelle). Eine solche abgeschottete Statistikstelle ist bei der Stadt Ulm bei der Abteilung Standesamt, Statistik und Wahlen, Rentenstelle, Controlling im Kornhausplatz 4 eingerichtet.

Als Informationsgrundlage für die kommunalen Statistiken kommen nach § 9 Abs. 6 LStatG auch Daten in Betracht, die im Geschäftsgang anderer Verwaltungsstellen der Stadt Ulm angefallen sind.

Derzeit wird beim Sachgebiet Statistik und Wahlen ("Statistikstelle") an einer statistischen Gebäude- und Wohnungsdatei gearbeitet, die es der Stadt Ulm mittelfristig ermöglichen soll, ein aktuelles und aussagekräftiges Bild über die Struktur und die räumliche Verteilung der Gebäude, der Wohnungen und der Bautätigkeit zu erhalten. Zum Aufbau dieser Gebäude- und Wohnungsdatei sind regelmäßige Datenlieferungen von SUB und VGV notwendig, die jedoch nur zulässig sind, wenn die regelmäßige Datenweitergabe in einer Kommunalstatistiksatzung ausdrücklich legitimiert wird.

Neben der Weitergabe von Daten für den Aufbau der statistischen Gebäude- und Wohnungsdatei und deren Fortschreibung regelt die Satzung auch noch die Weitergabe von Daten für die Statistiken über den Bevölkerungsbestand und über die Bevölkerungsbewegungen.

Voraussetzung für die regelmäßige Weitergabe von Daten anderer Verwaltungsstellen ist, dass keine spezialgesetzlichen Weitergabeverbote bestehen und die beabsichtigten Auswertungen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Ulm erforderlich sind. Für die im Satzungsentwurf genannten Einzeldaten bestehen keine solchen Weitergabeverbote.

Dem Datenschutz wird im vollen Umfang Rechnung getragen.